

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 15.01.2020

Die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE) hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), für

- Bau und Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen einer Tiefbohrung als Injektionsbohrung zur Aufsuchung von Erdwärme am Standort Schwerin Sportplatz Ratzeburger Straße;
- Bau und Betrieb einer Soleleitung im Rahmen der Erdwärmegewinnung zwischen dem Sportplatz Ratzeburger Straße und dem Heizkraftwerk Lankow in Schwerin;
- Gewinnung von Erdwärme.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass das Geothermieprojekt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Vorhaben wird in anthropogen vorbelasteten Bereichen innerhalb des Stadtgebietes Schwerin realisiert
- temporäre und kleinräumige Grenzwertüberschreitungen finden nur in der Bau- und Bohrphase statt und werden durch Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen minimiert
- keine Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten
- kleinflächige Versiegelung des Bohrplatzes erfolgt auf als bisher Park- und Bolzplatz genutzten Fläche, welche durch anthropogene Auffüllungen in der Zeit des umliegenden Wohnungsbaus entstanden ist
- Verlegung der Soleleitung soll im städtischen Bereich erfolgen
- Vorhaben liegt innerhalb der bestehenden, aber nicht in Förderung befindlichen Trinkwasserschutzzonen IIIA und IIIB, die durch technische Maßnahmen vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe geschützt werden
- durch Einhaltung der TA Luft und Einsatz von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen in der Bau- und Bohrphase werden dampf-, staub- oder gasförmige Emissionen minimiert bzw. ausgeschlossen
- durch die temporären Bau- und Bohrarbeiten wird das Landschaftsbild nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.